

Aufgaben von Teilhabeassistentinnen und -assistenten (THA):

(lt. einer Information des Jugendamts für den MKK; Bezug ist das SGB VIII § 35a)

THA sind zuständig für:

- Lebenspraktische Aufgaben:

- (z. B. Hilfe beim Schulweg, beim Aus- und Ankleiden in der Schule, Hilfe bei der Orientierung im Schulgebäude, zeitliche Orientierung, Hilfe bei der Nahrungsaufnahme, Hilfe beim Wechseln des Unterrichtsraumes und hier insbesondere beim Treppensteigen, Gefahreinschätzung und -abwehr)

- Hilfen sowie Begleitung und Unterstützung im schulischen Freizeitbereich:

- (z. B. Begleitung während der Pausen und bei außerschulischen Veranstaltungen)

- Unterstützung beim Arbeitsverhalten und bei grundlegenden Arbeitstechniken im Unterricht:

- (z. B. Arbeitsplatz einrichten, Orientierung im Ranzen, Hilfen beim Verwenden von behinderungsspezifischen Hilfsmitteln, Unterstützung bei der Kommunikation)

Ergänzende Hinweise:

- THA sind **ausschließlich** für den von ihnen betreuten Schüler/die von ihnen betreute Schülerin zuständig.
- THA werden von den Lernenden als erwachsene Person wahrgenommen und daher von diesen den Lehrkräften zugeordnet. Daher haben die THA gegenüber den Kindern auch bzgl. der für alle im Bereich der Schule **geltenden Schulordnung** eine **Vorbildfunktion**.
- **Es empfiehlt sich die Rollenteilung zu Beginn eines Schuljahres mit der Lerngruppe und auch auf dem ersten Elternabend zu besprechen, um Missverständnisse und Konflikte zu vermeiden.**

THA sind nicht zuständig für:

- Ergänzung und/oder Vertiefung des Lernstoffs.

THA können/dürfen/sollen dem begleiteten Kind bei Bedarf eine von der Lehrkraft gestellte Aufgabe durchaus noch einmal erklären.

- Binnendifferenzierung im Unterricht;

Die inhaltliche Gestaltung des Unterrichts fällt ausschließlich in die Zuständigkeit der Lehrkräfte.

- Beratung der Eltern

- Zusammenarbeit mit Schulpsychologen/ außerschulischen Förderinstitutionen

- Disziplinierung des Schülers/ der Schülerin bei tatsächlich oder vermeintlich unangemessenem oder regelwidrigem Verhalten;

THA dürfen keine pädagogischen Maßnahmen aussprechen. Dies ist Aufgabe der Lehrkräfte. Ordnungsmaßnahmen liegen im Entscheidungsbereich der Schulleitung.

- THA haben keine Aufsichtsverpflichtung gegenüber anderen Schülerinnen und Schülern oder der Lerngruppe.